Satzung

Ring Politischer Jugend Oldenburg

2. August 2018

§ 1 Vereinszweck

- (1) Der Ring Politischer Jugend Oldenburg (RPJ) ist eine Arbeitsgemeinschaft von Mitgliedern der JUNGEN UNION IN DER STADT OLDENBURG, der JUNGSOZIALISTEN IN DER SPD OLDENBURG/AMMERLAND, der JUNGE LIBERALE AMMERLAND-OLDENBURG, der LINKSJUGEND ['solid] OLDENBURG/AMMERLAND und der GRÜNEN JUGEND OLDENBURG.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."
- (3) Diese Zwecke verfolgt der Ring auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Der Ring ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Ziele des Vereins sollen durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Seminaren und Kampagnen erreicht werden. Dabei handelt es sich nicht um Maßnahmen der reinen Interessensvertretung einzelner Mitglieder.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Sitz des Rings Politischer Jugend ist Oldenburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins sollen nur die Jugendorganisationen politischer Parteien werden. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - 1. Ausschluss,
 - 2. Austritt,
 - 3. Auflösung des Mitglieds.

§ 4 Finanzierung

Sofern mit Tätigkeiten des Rings Politischer Jugend Oldenburg Aufwendungen verbunden sind, die einer Finanzierung bedürfen, geben die jeweiligen Mitgliedsverbände vor Entstehen der Aufwendung bekannt, inwiefern Sie Mittel für die Finanzierung der Aufwendungen bereitstellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss daran über die entsprechende Tätigkeit und die Tätigung der Aufwendungen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung;
- 2. die Sprecher / Sprecherinnen;

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist quartalsweise abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 - 1. die Wahl der Sprecher / Sprecherinnen,
 - 2. die Verwendung und Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel,
 - 3. die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - 4. die Auflösung des Rings Politischer Jugend.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zu zwei stimmberechtige Delegierte zur Mitgliederversammlung entsenden. Eine Benennung der Delegierten erfolgt spätestens zu Beginn der Sitzung. Eine Änderung kann auch während der Sitzung erfolgen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem/r Delegierten pro Mitglied erreicht.
- (4) Wenn die Beschlussfähigkeit bei einem Termin der Mitgliederversammlung nicht erreicht worden ist, ist beim folgenden Termin, zu dem ordnungsgemäß zu laden ist, die Mitgliederversammlung voll beschlussfähig.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit muss ein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis auf beiden Einladungen zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
- (6) Die Sprecher / Sprecherinnen berufen die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung an deren letzte den Sprechern / Sprecherinnen bekannte Kontaktadresse muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.
- (7) Die Sprecher / Sprecherinnen bestimmen die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis Sitzungsbeginn beantragen.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet der Ring Politischer Jugend einstimmig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (9) Wahlen erfolgen offen oder auf Antrag geheim.
- (10) Alle Beschlüsse sowie die Anwesenheit müssen im Protokoll festgehalten werden.
- (11) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugänglich gemacht werden. Einwände können innerhalb eines Monats nach Versand des Protokolls erhoben werden.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitgliedsverbände dies in Textform gegenüber den Sprechern / Sprecherinnen verlangen.
- (13) Der Ring Politischer Jugend ist offen für Gäste, die ohne Stimmberechtigung, jedoch mit Rederecht an der Versammlung teilnehmen.

§ 7 Sprecher / Sprecherinnen

- (1) Die Sprecher / Sprecherinnen müssen unterschiedlichen Mitgliedern angehören. Sie müssen nicht zwingend Delegierte sein.
- (2) Die Sprecher / Sprecherinnen sollen durch alle Mitglieder rotieren. Die Rotation erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Sprecher/in 2. Sprecher/in Grüne Jugend Junge Union 1. 2. Junge Union ['solid] 3. ['solid] Junge Liberale 4. Junge Liberale Jusos Grüne Jugend Jusos

- (3) Die Sprecher / Sprecherinnen werden von den Mitgliedsverbänden vorgeschlagen.
- (4) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Sprechern / Sprecherinnen kann der zugehörige Mitgliedsverband eine nachfolgende Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Jedes Mitglied kann ein Veto einlegen. In diesem Fall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Sprecher / Sprecherinnen führen die Geschäfte des Rings Politischer Jugend.
- (7) Die Sprecher / Sprecherinnen äußern sich politisch nur im Einvernehmen mit allen Mitgliedsverbänden.

§ 8 Auflösung und Satzungsänderungen

- (1) Die Auflösung des Rings Politischer Jugend erfolgt durch Austritt aller Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen müssen einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ring Politischer Jugend kann ein einzelnes Mitglied mit einstimmigem Beschluss der sonstigen Mitglieder ausschließen, wenn das Mitglied die Ziele des Rings Politischer Jugend gefährdet oder gegenteilige Zwecke verfolgt.
- (2) Eine Neuaufnahme ist zulässig.

Stadt Oldenburg, 2. August 2018